

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES STRAFVOLLZUGSGESETZES

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 4. April 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	10
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	22
6. Regierungsvorlage	23
7. Gesetz über die Abänderung des Strafvollzugsgesetzes (StVG).....	23

ZUSAMMENFASSUNG

Gestützt auf den Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen (Staatsvertrag) verbüssen liechtensteinische Strafgefangene längere Haftstrafen seit rund 30 Jahren in österreichischen Strafanstalten. Für liechtensteinische Strafgefangene in österreichischen Strafanstalten gilt grundsätzlich das österreichische Strafvollzugsrecht. Nur in speziellen Regelungsbereichen findet das liechtensteinische Strafvollzugsgesetz Anwendung auf liechtensteinische Strafgefangene in österreichischen Strafanstalten. Dies ist insbesondere bei der so genannten Unterbrechung der Freiheitsstrafe nach Art. 91 Strafvollzugsgesetz (die Möglichkeit, die Strafanstalt unbewacht für bestimmte Zwecke zu verlassen) der Fall. In diesem Bereich unterscheiden sich heute jedoch die anzuwendenden Rechtsvorschriften. Während nach dem österreichischen Strafvollzugsgesetz eine solche Unterbrechung erst in den letzten drei Jahren der Strafhaft beantragt werden kann, lässt das liechtensteinische Strafvollzugsgesetz dies bereits nach den ersten sechs Monaten der Anhaltung zu. Diese Privilegierung von liechtensteinischen Strafgefangenen im österreichischen Vollzug führt seit einiger Zeit zu Problemen in den Haftanstalten. Diese Ungleichbehandlung wird von den österreichischen Insassen nicht verstanden.

Eine ähnliche Problematik zeigt sich bei der Gewährung des so genannten „Ausgangs“ (Art. 92 StVG). Dabei handelt es sich um einen zeitlich auf wenige Stunden beschränkten „Freigang“ zur Erledigung bestimmter wichtiger Angelegenheiten. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Ausgangs sind im liechtensteinischen und österreichischen Strafvollzugsrecht unterschiedlich normiert. Und da gemäss Staatsvertrag auch bei liechtensteinischen Häftlingen für die Ausgangsgewährung österreichisches Strafvollzugsrecht anzuwenden ist, werden heute die Häftlinge je nach Vollzugsort – in Österreich oder Liechtenstein - unterschiedlich behandelt. Auch hier hat die Praxis gezeigt, dass unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen zur Regelung desselben Sachverhalts nicht zweckmässig sind. Folglich wird vorgeschlagen, die liechtensteinischen Bestimmungen in diesen Bereichen vollumfänglich der österreichischen Rezeptionsvorlage anzupassen. Daselbe gilt auch hinsichtlich der Regelung des Ausgangs im Entlassungsvollzug.

Zudem schlägt die Regierung vor, zweckmässige Bestimmungen jüngerer Novellen zum österreichischen Strafvollzugsgesetz ins liechtensteinische Recht zu übernehmen. Dabei geht es um die Schaffung expliziter Rechtsgrundlagen einerseits für die Durchführung von Kontrollen bei Strafgefangene bezüglich des Konsums verbotener berauschender Mittel und anderseits für die Videoüberwachung im Landesgefängnis.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Landespolizei

Amt für Justiz

Staatsanwaltschaft

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Vaduz, 26. Januar 2016

LNR 2016-54

1. AUSGANGSLAGE

Gestützt auf den Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen¹ (im Folgenden „Staatsvertrag“) können in Liechtenstein verurteilte Strafgefangene (in der Folge „liechtensteinische Strafgefangene“) zum Zwecke des Vollzuges ihrer Freiheitsstrafe in österreichische Strafanstalten überstellt werden. Dies ist besonders dann notwendig und sinnvoll, wenn ein Strafgefangener eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu verbüssen hat, weil das Landesgefängnis in Vaduz – ursprünglich als reines Untersuchungsgefängnis konzipiert – aufgrund seiner Kleinheit, der sehr beschränkten Infrastruktur und begrenzten personellen Ressourcen (keine stationären Therapien oder Berufslehre möglich, fehlende Werkstätten, eingeschränkte Freizeitgestaltung, etc.) faktisch gar nicht in der Lage ist, einen modernen Betreuungsvollzug für langjährige Freiheitsstrafen zu gewährleisten. Aufgrund dessen werden Strafgefangene zur Verbüßung längerer Freiheitsstrafen seit über 30 Jahren in österreichische Strafvollzugsanstalten überwiesen. Dies gilt besonders auch für den Vollzug von Massnahmen².

Im Jahr 2007 erfolgte eine Totalrevision des Strafvollzugsgesetzes. Als Rezeptionsvorlage diente das österreichische Strafvollzugsgesetz³, da dieses auf das ebenfalls aus Österreich rezipierte Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung systematisch abgestimmt ist. Zudem befand sich die Rezeptionsvorlage zum da-

¹ LGBl. 1983 Nr. 39.

² §§ 21-23 StGB.

³ Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug von Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen, BGBl. Nr. 144/1969 idF BGBl. I Nr. 136/2004.

maligen Zeitpunkt auf einem modernen Stand. Bei der Unterbrechung der Freiheitsstrafe und bei der Ausgangsregelung wurden jedoch die liberaleren liechtensteinischen Bestimmungen beibehalten, da sich diese aus damaliger Sicht in der Praxis bewährt hatten.⁴

Gestützt auf den Staatsvertrag entscheiden österreichische Vollzugsgerichte unter Anwendung des österreichischen Vollzugsrechts über liechtensteinische Strafgefangene im österreichischen Straf- und Massnahmenvollzug (vgl. Art. 5 Abs. 1 und 3). Die liechtensteinischen Behörden sind nur ausnahmsweise für liechtensteinische Strafgefangene im österreichischen Straf- und Massnahmenvollzug zuständig. Und zwar nur dann, wenn es um Entscheidungen über die Unterbrechung der Freiheitsstrafe (vgl. Art. 5 Abs. 2) geht, wobei in diesen Fällen liechtensteinisches Recht anzuwenden ist. Gerade die Bestimmung über die Unterbrechung der Freiheitsstrafe (Art. 91 StVG) unterscheidet sich jedoch grundlegend von der in Österreich geltenden Regelung. Das liechtensteinische Strafvollzugsgesetz lässt eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe bereits nach sechs Monaten Haft zu und somit viel früher als die österreichische Rezeptionsvorlage, die eine solche Unterbrechung erst in den letzten drei Jahren vor Haftende vorsieht (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 91). Dadurch werden Strafgefangene, die von einem liechtensteinischen Gericht verurteilt worden sind und ihre Haftstrafe in einer österreichischen Strafanstalt verbüssen, privilegiert. Diese Ungleichbehandlung führt unter Strafgefangenen in österreichischen Strafanstalten zu Unverständnis und Unfrieden, was den ordentlichen Betrieb stört und dem Vollzugspersonal vermehrt Probleme bereitet.

⁴ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 50/2007, S. 61 ff.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Verantwortlichen der Justizvollzugsanstalt Feldkirch und des liechtensteinischen Landesgefängnisses tauschen sich regelmässig über ihre Erfahrungen mit liechtensteinischen Strafgefangenen in österreichischen Haftanstalten aus. Dabei wurde ein Reformbedarf des liechtensteinischen Strafvollzugsgesetzes festgestellt. So wiesen die österreichischen Vertreter wiederholt auf die unterschiedlichen Regelungen bei den Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterbrechung der Freiheitsstrafe hin (Art. 91 StVG). Die gefangenenfreundlichere liechtensteinische Regelung verursachte den österreichischen Anstaltsleitungen in der Vergangenheit immer wieder Probleme. Wenn liechtensteinische Strafgefangene bereits früher eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe bewilligt erhalten als Strafgefangene, die von einem österreichischen Gericht verurteilt worden sind, wird dies von den Insassen nicht verstanden. Die Ungleichbehandlung führt in der Folge zu Spannungen und Unruhe in der Strafanstalt. Mit Übernahme der restriktiveren österreichischen Regelung sollen diese Probleme behoben werden. Im Gegenzug wird aber diese Unterbrechung nicht mehr wie bisher nur insgesamt acht Tage pro Jahr möglich sein, sondern neu bis zu acht Tagen und das auch mehrmals pro Jahr, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Mit dieser Vorlage soll zudem auch die Regelung des Ausgangs nach Art. 92 StVG vollständig an die Rezeptionsvorlage angepasst werden. Auch in diesem Bereich wurde bei der Totalrevision im Jahr 2007 bewusst von der Rezeptionsvorlage abgewichen. Da gemäss Staatsvertrag für die Ausgangsgewährung liechtensteinischer Strafgefangener in österreichischen Haftanstalten jedoch österreichisches Strafvollzugsrecht zur Anwendung kommt, ist hier eine Gleichbehandlung mit den österreichischen Insassen gewährleistet. Hingegen werden die Anträge auf Ausgangsgewährung liechtensteinischer Strafgefangener, je nachdem ob sie ihre Strafe gerade in Liechtenstein oder Österreich verbüssen, unterschiedlich beur-

teilt, da je nach Vollzugsort für die Gewährung eines Ausgangs nach Art. 92 StVG unterschiedliche Voraussetzungen gelten.

Die Praxis hat gezeigt, dass die unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen zur Ausgangsgewährung an den Vollzugsorten in Österreich (erst in den letzten drei Jahren der Haft) und in Liechtenstein (schon bei Haftantritt) zu Ungleichbehandlungen von liechtensteinischen Strafgefangenen führen können. Aus diesem Grund soll auch für diesen Bereich die österreichische Rezeptionsvorlage vollumfänglich übernommen werden.

Da mit diesen Anpassungen die Gewährung eines allgemeinen Ausgangs neu restriktiver ausgestaltet wird als bisher, soll dafür der ursprünglich mit der Totalrevision nicht übernommene § 147 öStVG (Ausgang im Rahmen des Entlassungsvollzugs) nun auch in Liechtenstein eingeführt werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, zur Vorbereitung der Entlassung einen Ausgang auch abweichend von den einschränkenden Voraussetzungen des Art. 92 zu bewilligen.

Darüber hinaus soll die Gelegenheit genutzt werden, um auch für das Landesgefängnis zweckmässige Bestimmungen jüngerer Novellen⁵ zum österreichischen Strafvollzugsgesetz zu übernehmen. Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird gewährleistet, dass auf die bewährte Praxis und die gefestigte Rechtsprechung in Österreich zurückgegriffen werden kann. Zudem wird dadurch für die Betroffenen eine Kontinuität im Recht geschaffen, unabhängig davon, ob die Strafe in Liechtenstein oder in Österreich verbüsst wird.

⁵ BGBl. I Nr. 142/2009 und BGBl. I Nr. 2/2013.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Regierungsvorlage verfolgt zwei Schwerpunkte. Zum einen sollen die Bestimmungen über die Unterbrechung der Freiheitsstrafe und über den Ausgang an die Rezeptionsvorlage angeglichen werden. Denn die Praxis zum neuen Strafvollzugsgesetz hat gezeigt, dass ein Abweichen von der Rezeptionsvorlage aus mehreren Gründen nicht mehr zweckmässig ist. So stört die diesbezügliche Privilegierung der liechtensteinischen Strafgefangenen, die ihre Strafe in einer österreichischen Strafanstalt verbüssen, den Vollzug und wirkt sich so auch direkt auf die Ordnung und Sicherheit in der Strafanstalt selbst aus.

Zum anderen sollen mit dieser Vorlage neue, in der Rezeptionsvorlage eingeführte Massnahmen zur Sicherstellung eines ordentlichen Strafvollzugs auch für das Landesgefängnis übernommen werden. So sollen Bestimmungen übernommen werden, die es einerseits ermöglichen, Strafgefangene auf die Einnahme von Betäubungsmitteln zu überprüfen (Art. 94a Entwurf) und andererseits Videoüberwachungen im Landesgefängnis durchzuführen (Art. 95b Entwurf).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 15 Abs. 1 Bst. d

Die neue Regelung zum Ausgang im Rahmen des Entlassungsvollzugs (Art. 129a Entwurf) sieht vor, dass die Zuständigkeit über den Entscheid der Nichteinrechnung der Zeit des Ausgangs oder der ausserhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit analog der Regelung über den allgemeinen Ausgang nach Art. 92 StVG beim Vollzugsgericht liegen soll. Aus diesem Grund ist der Klammerverweis in Art. 15 Abs. 1 Bst. d entsprechend anzupassen.

Zu Art. 91 – Unterbrechung der Freiheitsstrafe

Im Unterschied zur österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 99 öStVG) regelt das bisher geltende Recht mit Art. 91 Abs. 2 StVG (Unterbrechung der Freiheitsstrafe), dass dem Strafgefangenen in der Regel eine Unterbrechung von höchstens acht Tagen pro Jahr gewährt werden kann, wenn er sich bereits mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden hat. Demgegenüber legt § 99 öStVG fest, dass dem Strafgefangenen diese Unterbrechung erst gewährt werden darf, wenn die voraussichtlich noch zu verbüssende Strafzeit drei Jahre nicht übersteigt.

Die Übernahme des alten Rechts und somit das Abweichen von der neuen Rezeptionsvorlage nur in diesem Bereich bedeutete jedoch gerade bei längeren Haftstrafen auch eine Abweichung vom expliziten Grundsatz der Abschliessung (Art. 19 StVG). Die damit einhergehende Problematik zeigt sich seit längerem in den österreichischen Strafanstalten, wenn aus Liechtenstein überstellte Strafgefangene bei Unterbrechungsgesuchen gegenüber den österreichischen Strafgefangenen privilegiert behandelt werden. Diese Ungleichbehandlung kann den österreichischen Strafgefangenen nicht vermittelt werden, was vermehrt zu Unruhe unter den Strafgefangenen führt und sich störend auf den Gefängnisbetrieb auswirkt. Geht man beispielsweise von zwei Strafgefangenen aus, welche beide zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, so kann dem österreichischen Strafgefangenen eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe frühestens nach fünf Jahren gewährt werden. Dagegen kann der in derselben Strafanstalt einsitzende liechtensteinische Strafgefangene bereits nach sechs Monaten ein entsprechendes Gesuch stellen. Diese Ungleichbehandlung verschärft sich aus Sicht des österreichischen Strafgefangenen noch, da in der Praxis bis zur Überstellung eines liechtensteinischen Strafgefangenen nach Österreich in der Regel mindestens sechs Monate vergehen, so dass bereits mit Vollzugsbeginn in Österreich eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe gewährt werden kann.

Aus diesem Grund soll diese Unterschiedlichkeit bzw. das Rechtsgefälle zu Österreich hinsichtlich der Unterbrechung der Freiheitsstrafe aufgehoben und neu auch Art. 91 inhaltlich vollumfänglich an die österreichische Rezeptionsvorlage angepasst werden.

Dieser restriktiveren Regelung für die erste Zeit von längeren Haftstrafen steht jedoch eine extensivere Regelung für die letzten Jahre der Strafhaft gegenüber. Denn Unterbrechungen dürften künftig nicht bloss insgesamt an acht Tagen pro Jahr bewilligt werden - wie es das geltende Recht vorsieht -, sondern neu bis zu acht Tage am Stück und das auch mehrmals pro Jahr, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Unterbrechung soll in Liechtenstein wie bisher weiterhin das Vollzugsgericht zuständig bleiben, obwohl diese Kompetenz im geltenden österreichischen Strafvollzugsgesetz seit einer Novelle im Jahre 2009 dem Anstaltsleiter übertragen ist. Dieser hat jedoch je nach Zweckmässigkeit eine Begutachtungs- und Evaluationsstelle zu konsultieren, d.h. eine interdisziplinär zusammengesetzte Gruppe von Fachexperten. Eine solche steht in Liechtenstein nicht zur Verfügung und soll derzeit auch nicht geschaffen werden.

Hinzu kommt ausserdem, dass aufgrund des Art. 5 Abs. 2 Ziff. 3 Staatsvertrag (i.V.m. Art. 91 Abs. 5 und Art. 15 Abs. 3 Bst. c StVG) in jedem Falle die liechtensteinischen Behörden bzw. in der Frage der Bewilligung der Unterbrechung konkret das liechtensteinische Vollzugsgericht für zuständig erklärt wird. Dies gilt auch für den Widerruf einer solchen Entscheids und die Nichteinrechnung der ausserhalb der Strafhaft verbrachten Zeit in die Strafzeit. Eine Änderung in dieser Frage würde demzufolge auch eine Änderung des Staatsvertrages bedingen, weshalb derzeit auf eine Kompetenzänderung analog der Rezeptionsvorlage verzichtet wird.

Im Unterschied zur österreichischen Rezeptionsvorlage soll die Einschränkung, dass die Unterbrechung nur im Inland verbracht werden kann, im liechtensteinischen StVG nicht mehr übernommen werden. Dies aus mehreren Gründen sowohl für den Ausgang (Art. 92) als auch den Ausgang im Entlassungsvollzug (Art. 129a Entwurf). Denn beantragt heute ein liechtensteinischer Strafgefangener, welcher in Österreich in Haft ist, eine Unterbrechung, so kann ihm diese nur im Inland gewährt werden. Dies bedeutet, dass der liechtensteinische Strafgefangene aus der österreichischen Anstalt nach Liechtenstein verbracht werden muss, um im Inland diese Unterbrechung zu verbringen. Und dies unabhängig davon, ob der Grund bzw. Zweck der Unterbrechung (Art. 91 Ziff. 1 Bst. a bis c) in Liechtenstein erreicht werden kann. Aufgrund der Kleinheit des liechtensteinischen Staatsgebietes macht eine solche Inlandsbeschränkung in vielen Fällen keinen Sinn, speziell nach dem neuen Wortlaut der Ziffer 1 des Art. 91, der gegenüber dem bisher geltenden Recht zweckgebundener ist.

Zu Art. 92 – Ausgang

Ebenfalls unterschiedlich stellen sich die Regelungen hinsichtlich des sogenannten Ausgangs im öStVG bzw. StVG dar (vgl. § 99a Abs. 1 öStVG und Art. 92 Abs. 1 StVG). Dabei handelt es sich um sehr kurze Zeitfenster, innert welcher der Strafgefangene die Anstalt zum Zwecke der Erledigung bestimmter persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten verlassen kann. Hier sind die Auswirkungen der unterschiedlichen Gesetzesbestimmungen in der Praxis nicht so eklatant wie bei der Unterbrechung der Freiheitsstrafe, da gemäss Staatsvertrag in diesem Bereich das österreichische Strafvollzugsgesetz anzuwenden ist (vgl. auch die Ausführungen unten zur Zuständigkeit). Jedoch divergieren heute die Voraussetzungen für die Gewährung des Ausgangs je nach Vollzugsort (Österreich oder Liechtenstein). Diese Unterscheidung hat sich in der Praxis ebenfalls als störend erwiesen, weshalb auch hier vorgeschlagen wird, die Bestimmungen der Rezeptionsvorlage im Wesentlichen zu übernehmen.

Für diesen Entscheid und den Widerruf ist wie bisher der Anstaltsleiter zuständig. Da ein solcher Entscheid gemäss § 99a öStVG i.V.m. § 99 Abs. 5 dritter Satz je nachdem eine Stellungnahme der Begutachtungs- und Evaluationsstelle voraussetzt, diese in Liechtenstein jedoch nicht zur Verfügung steht, wird die Bewilligung eines Ausganges ausdrücklich von einer vorherigen und widerrufsfreien Bewilligung einer Unterbrechung abhängig gemacht. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis.

Was die Zuständigkeit für die Bewilligung des Ausganges ausserhalb des Entlassungsvollzugs auf Antrag eines nach Österreich überstellten liechtensteinischen Strafgefangenen betrifft, so war dies auch Thema des regelmässigen Austauschs zwischen den Verantwortlichen der Justizvollzugsanstalt Feldkirch und des liechtensteinischen Landesgefängnisses (vgl. oben zu Ziff. 2). Auf den ersten Blick könnte die Regelung im Staatsvertrag so verstanden werden, dass dazu die liechtensteinischen Behörden berufen sind (vgl. Art. 5 Abs. 2 Ziff. 6). Eine vertiefte Überprüfung hat jedoch ergeben, dass dem nicht so ist. Betrachtet man nämlich die Regelungen im Staatsvertrag historisch, so ergibt sich, dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung (1982) sowohl das österreichische Strafvollzugsgesetz (§ 147 öStVG) als auch das alte liechtensteinische Strafvollzugsgesetz (Art. 31 StVGalt) nur eine Ausgangsregelung in Bezug auf den Entlassungsvollzug enthielten. Nach dem damaligen liechtensteinischen Recht lag die Zuständigkeit beim Landgericht. Einen Ausgang ausserhalb des Entlassungsvollzugs, wie dies neu nach Art. 92 StVG bzw. § 99a öStVG möglich ist, existierte damals in beiden Rechtsbeständen nicht. Diese wurden erst nach Inkrafttreten des Staatsvertrages eingeführt.⁶ Art. 5 Staatsvertrag kann somit nur so verstanden werden, dass in dessen Abs. 2 Ziff. 6 lediglich der Ausgang mit Blick auf die Entlassung gemeint

⁶ § 99a öStVG wurde mit BGBl Nr. 290/1993 auf 01.01.1994, Art. 92 StVG mit LGBl. 2007 Nr. 295 auf 01.01.2008 in Kraft gesetzt.

ist. Da die Einführung der neuen Möglichkeit eines Ausgangs auch ausserhalb des Entlassungsvollzugs zu keiner Anpassung des Staatsvertrags führte, fällt dieser Bereich somit in den Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 3 Staatsvertrag und es gilt das österreichische Strafvollzugsgesetz.⁷ Folglich ist für die Bewilligung des Antrages auf Ausgang ausserhalb des Entlassungsvollzugs eines nach Österreich zum Vollzug überstellten liechtensteinischen Strafgefangenen der entsprechende österreichische Anstaltsleiter zuständig.⁸

Ist das liechtensteinische Strafvollzugsrecht anwendbar, weil sich die Person in Liechtenstein in Vollzugshaft befindet, soll aufgrund der Kleinheit des Staates ebenfalls auf die Einschränkung des Inlandsaufenthaltes verzichtet werden, da die Zweckbindung an Art. 84 Abs. 2 in vielen Fällen auf Personen, deren Lebensmittelpunkt sich nicht im Inland befindet, wenig Sinn macht.

Zu Art. 95a – Feststellung des Konsums berauschender Mittel

Der Konsum berauschender Mittel während des Strafvollzuges ist grundsätzlich verboten, da er dem gesetzlichen Auftrag des Strafvollzuges im Wege steht. Dies betrifft nicht nur den Konsum ohnehin verbotener Substanzen (z.B. Betäubungsmittel), sondern auch den Konsum legaler berauschender Mittel (z.B. Alkohol), da auch diese den Vollzugszweck⁹ (Entwicklung einer sozial stabilen Lebenseinstellung) und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden¹⁰. Aus diesem Grunde schreibt Art. 31 Abs. 1 Satz 2 StVG vor, dass u.a. keine berauschenden Mittel durch den Strafgefangenen bezogen werden dürfen und er auch keine Paketsendungen empfangen darf, sofern solche berauschende Mittel enthalten sind (Art. 82 Abs. 2 StVG). Auch Art. 5 Abs. 6 der Hausordnung,

⁷ Bei der Regelung des Ausgangs ausserhalb des Entlassungsvollzugs handelt es sich um Fragen der Vollzugsgestaltung, welche in der Verantwortung der Anstaltsleitung vor Ort liegt.

⁸ In diesem Sinne auch eine Entscheidung des Kriminalgerichts vom 02.01.2014 zu KG.2010.22.

⁹ Vgl. Art. 19 Abs. 1 StVG.

¹⁰ Vgl. Art. 19 Abs. 2 StVG.

welche sich auf Art. 23 StVG stützt, besagt ausdrücklich, dass der Konsum berauschender Mittel im Landesgefängnis verboten ist und diesbezügliche Kontrollen zum Auffinden solcher Mittel zulässig sind.

Berauschende Mittel sind Mittel, die in grösseren und kleineren Dosen Rauschzustände bewirken. Derartige Mittel fallen nur dann nicht unter diesen Begriff, wenn die Menge, die für eine Berausung erforderlich ist, derart gross ist, dass auch unter den besonderen Bedingungen in einer Strafvollzugsanstalt davon ausgegangen werden kann, dass ein Horten zum Zweck der Berausung faktisch unmöglich ist¹¹. Unter berauschende Mittel fallen jedenfalls Alkohol, aber auch Suchtmittel i.S.d. Betäubungsmittelgesetzes¹² oder die missbräuchliche Verwendung von Medikamenten. Der Konsum von Tabak gilt hingegen nicht als Konsum berauschender Mittel und ist daher im Rahmen der Regeln der Hausordnung gestattet.

Der Umstand, dass in Liechtenstein nebst den Unterbrechungen der Freiheitsstrafe und Ausgängen auch vermehrt Freigänge von Strafgefangenen zur Berufsausübung bewilligt werden, macht zur Überprüfung der Einhaltung des Verbots des Konsums berauschender Mittel ausserhalb des Landesgefängnisses auch entsprechende Kontrollverfahren erforderlich. Um die Einhaltung dieses Verbotes kontrollieren zu können, sind jedoch u.U. auch Eingriffe in Grundrechte des Strafgefangenen erforderlich. Bisher wird die Zulässigkeit dieser Kontrolle aus dem Verbot selbst abgeleitet und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips durchgeführt. Aufgrund der immer grösseren Relevanz dieser Massnahmen ist es aber angezeigt, die Voraussetzungen und Grenzen dieser Kontrollen explizit auf Gesetzesstufe zu regeln. Die Regierung schlägt darum vor, den entsprechenden § 102a öStVG zu rezipieren.

¹¹ Vgl. Drexler, StVG³, § 34 Rz. 1 (entspricht Art. 31 StVG).

¹² LGBl. 1983 Nr. 38.

Welche konkreten Testverfahren zur Feststellung des Konsums von berauschenden Mitteln durchgeführt werden sollen, soll in der vorgeschlagenen Bestimmung bewusst nicht vorgegeben werden, weil die verschiedenen Kontrollmassnahmen wie auch die Art des Suchtmittelmissbrauchs einem steten Wandel unterliegen. Selbstverständlich sollen jedoch nur solche Massnahmen angewandt werden, die zur einfachen und sicheren Kontrolle am geeignetsten erscheinen. Die Strafgefangenen können entsprechenden Massnahmen bei einem konkreten Verdacht aber auch stichprobenweise unterzogen werden (etwa im Rahmen von Vollzugslockerungen). Diese Massnahmen dürfen keinesfalls die Menschenwürde verletzen und sind unter Achtung des Ehrgefühls des Strafgefangenen vorzunehmen. Art. 95a des Entwurfs rechtfertigt somit keinesfalls Eingriffe in die körperliche Integrität. Zur Durchführung von Kontrollmassnahmen sind lediglich der Leiter der Strafanstalt oder beauftragte Strafvollzugsbedienstete ermächtigt. Bei derartigen Eingriffen ist stets auch das Spannungsverhältnis zum Verbot der Selbstbelastung zu beachten. Das Verbot der Ausübung von Zwang zur Selbstbelastung leitet sich aus Art. 6 EMRK¹³ ab. Gegen das Verbot der Selbstbelastung wird nach der hier getroffenen Regelung nicht verstossen, da nur die Pflicht zur Mitwirkung sanktioniert wird, nicht aber die Angabe, berauschende Mittel konsumiert zu haben.

Gemäss Art. 24 Abs. 1 StVG haben die Strafgefangenen den Anordnungen der im Strafvollzug tätigen Personen Folge zu leisten. Wird der Insasse daher aufgefordert, sich einer Kontrollmassnahme nach Art. 95a des Entwurfs zu unterziehen, verstösst er bei einer Weigerung gegen die allgemeinen Verpflichtungen des Art. 24 StVG und begeht damit eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 101 Abs. 1 Bst. k StVG. Freilich stellt nicht nur die Weigerung, sondern auch die Umgehung (etwa Abgabe von Fremdurin) eine Ordnungswidrigkeit dar.

¹³ LGBl. 1982 Nr. 60/1.

Zu Art. 95b – Videoüberwachung

Im Landesgefängnis werden Videoüberwachungsanlagen insbesondere zur Sicherung der Abschliessung der Insassen (vor allem zur Vermeidung von Fluchtversuchen) sowie zur wirksamen Prävention strafbarer Handlungen von bzw. an Insassen benötigt und eingesetzt. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung leitet sich aus dem allgemeinen Überwachungsauftrag insbesondere nach Art. 94 und 95 StVG ab. Sobald auf den Videoaufnahmen Personen zu sehen sind und identifiziert werden können, fallen Personendaten an, so dass auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind. Mit der gegenständlichen Vorlage soll darum die Gelegenheit genutzt werden, für die Videoüberwachung eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die Regierung schlägt darum vor, in diesem Bereich die neue Bestimmung des § 102b öStVG in das liechtensteinische Recht zu übernehmen.

Die Regelung zur Videoüberwachung des Landesgefängnisses dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Verhinderung von Straftaten und der öffentlichen Ordnung. Der Einsatz von Videoüberwachung in Form einer Bild- (und Ton-) Aufzeichnung ist jedenfalls verhältnismässig, zumal kein taugliches Mittel besteht, das bei gleicher Effizienz weniger eingriffsintensiv ist als das Mittel der Videoüberwachung. Weniger eingriffsintensiv wäre u.U. die Echtzeitüberwachung, weil dabei keine Speicherung der anfallenden Daten stattfindet. Die Echtzeitüberwachung erlaubt aber zum einen nur eine Reaktion beim Eintritt eines schädigenden Ereignisses (z.B. Flucht), nicht jedoch eine Beweissicherung. Eine Echtzeitüberwachung würde auch in Echtzeit überwachendes Personal erfordern, was aufgrund des Personalbestands im Landesgefängnis aber nur sehr begrenzt möglich ist.

Zum anderen bedeutet die Einrichtung einer Videoüberwachung eben gerade auch, dass auf eine permanente Überwachung der Insassen durch Strafvollzugs-

bedienstete verzichtet werden kann. Denn eine Echtzeitüberwachung bedeutet ja, dass Vollzugsbedienstete die übertragenen Bilder auf den Monitoren permanent beobachten. Eine Echtzeitüberwachung ist daher eingriffsintensiver als eine Videoüberwachung in Form einer Bild- (und Ton-) Aufzeichnung, welche lediglich im Bedarfsfall gesichtet wird. Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Landesgefängnis sowie zur Erreichung der Vollzugszwecke stellt die vorgeschlagene Massnahme daher unter den verfügbaren Mitteln den schonendsten Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar. Die Ermittlung von Personendaten Anwesender mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung) soll unter den im Folgenden dargestellten Voraussetzungen zulässig sein.

Abs. 1 beschränkt die Zulässigkeit der Videoüberwachung auf die Sicherung der Abschlüssung der Strafgefangenen von der Aussenwelt und die Sicherung der Ordnung in der Anstalt (Art. 94 und 95 StVG). Die Erfüllung des allgemeinen Abschlüssungsauftrages (Art. 19 und 20 StVG) verlangt sowohl nach einer Überwachung des inneren Anstaltsbereiches als auch der Aussengrenzen, um von aussen unterstützte Fluchtversuche von Insassen zu verhindern. Dies ist gerade im Falle des Landesgefängnisses in Vaduz von Bedeutung, da dieses unmittelbar an öffentlichen Grund und öffentliche Verkehrswege grenzt.

Ausgenommen von der Videoüberwachung sind Räume, welche von den Strafgefangenen üblicherweise bewohnt werden. Alle anderen Räumlichkeiten wie Eingangsbereich, Besucherzonen (sofern Besuche zu überwachen sind), Vernehmungszonen, Räume für Gespräche mit Fachdiensten und Insassen, Gänge, Höfe sowie Sonderhafträume (z.B. nach Art. 96 Abs. 2 Bst. e, Art. 108 Abs. 2 erster Halbsatz oder Art. 110 Abs. 2 StVG) und sonstige speziell gewidmete Räume (Arbeitsräume, Sporträume etc.) sollen mit Hilfe von Videoanlagen überwacht werden können. Bei den Aussengrenzen des Landesgefängnisses ist an die Aussen-

mauern und Sicherungszäune, Fassaden und Dächer zu denken sowie die unmittelbar daran angrenzenden Flächen (Wege und Parkplätze).

Die Videoüberwachung soll insbesondere auch zur Verhinderung der Begehung strafbarer Handlungen durch Strafgefangene sowie der Begehung strafbarer Handlungen an Strafgefangenen zulässig sein. Die auf diese Weise ermittelten Daten dürfen auch zur Verfolgung einer gerichtlich strafbaren Handlung und für ein Ordnungsstrafverfahren nach dem Strafvollzugsgesetz verwendet werden. Ausdrücklich verboten ist die Videoüberwachung für andere als die in Abs. 1 genannten Zwecke, insbesondere die gezielte Videoüberwachung zur Leistungskontrolle von Strafvollzugsbediensteten. Eine Videoüberwachung der Anstalt und ihrer Insassen impliziert freilich, dass auch Strafvollzugsbedienstete mitgefilmt werden. Da diese Überwachung aber gerade nicht auf die Leistungskontrolle der Strafvollzugsbediensteten gerichtet ist, ist sie zulässig und dient besonders auch deren möglicher Entlastung im Falle ungerechtfertigter Beschuldigungen. Unzulässig wäre aber beispielsweise die Installierung einer Videokamera in einem Pausenraum des Vollzugspersonals, der von Insassen nicht betreten wird.

Abs. 2 normiert eine Kennzeichnungspflicht des überwachten Raumes und seiner Grenzen (z. B. durch deutlich lesbare Aufschriften oder Piktogramme). Die Kennzeichnung soll so erfolgen, dass potentiell Betroffene der Überwachung ausweichen können. In der Praxis wird diese Problematik vor allem Besucher sowie Passanten, die sich an den Aussengrenzen der Anstalt vorbeibewegen, betreffen. Beim Landesgefängnis in Vaduz sind dies die unmittelbar angrenzenden Strassen, Trottoirs und Parkplätze. Die Kennzeichnung soll auch im Hinblick auf von aussen unterstützte Fluchtversuche präventiv wirken. Für Insassen und Strafvollzugsbedienstete kommen Ausweichmöglichkeiten naturgemäss nicht in Betracht.

Abs. 3 fasst die Zulässigkeit der Videoüberwachung zusammen. Mit dieser Regelung wird dem Rechtsschutz der Personen, die von dieser Massnahme betroffen sein können, entsprochen.

Abs. 4 normiert, dass bei der Videoüberwachung darauf zu achten ist, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Verhältnismässigkeit unterliegen.

In Abs. 5 wird die Kennzeichnungspflicht der Videoüberwachung festgelegt.

Zudem sind gemäss Abs. 6 aufgezeichnete Daten, sofern sie nicht zu einer weiteren Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme, zu löschen.

Nach Abs. 7 ist jeder Vorgang einer Videoüberwachung zu protokollieren, was aber nicht für die Fälle der Echtzeitüberwachung gilt.

Zu Art. 129a – Ausgang

Als Ausgleich dafür, dass der allgemeine Ausgang nach Art. 92 StVG neu ebenfalls frühestens nur noch drei Jahre vor der Entlassung gewährt werden kann, wird vorgeschlagen, die Regelung des § 147 öStVG zum Ausgang während des Entlassungsvollzugs neu einzuführen.

Anlässlich der Totalrevision des Strafvollzugsgesetzes im 2007 ging man noch davon aus, dass die liberale Regelung des Art. 92 StVG alle Bedürfnisse abdecke. Die Praxis hat nun aber gezeigt, dass dies nicht immer der Fall ist, insbesondere wenn zur Vorbereitung der Entlassung zeitnah mehrere Vorstellungsgespräche zu führen sind und eine neue Wohnung zu suchen ist. Zudem ist die Übernahme dieser Regelung unerlässlich, wenn die Bestimmungen betreffend die Unterbrechung der Freiheitsstrafe und den allgemeinen Ausgang vollumfänglich - wie vorgeschlagen - der Rezeptionsvorlage angepasst werden sollen.

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht es einem Strafgefangenen, während des Entlassungsvollzuges zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit und zum Ordnen seiner Angelegenheiten (z.B. Arbeits- und Wohnungssuche, Behördengänge, Kontakte mit Unterstützungseinrichtungen) einen oder mehrere Ausgänge in der Dauer von jeweils höchstens drei Tagen gewährt zu erhalten, sofern ein Missbrauch nicht zu befürchten ist. Diese Regelung geht somit über die allgemeine Ausgangsregelung sowohl gemäss der geltenden Fassung von Art. 92 StVG als auch gemäss der gegenständlichen Neufassung hinaus, wonach ein solcher Ausgang nur für maximal 12 Stunden und nur höchstens zweimal im Quartal zu gestatten ist. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Regelung im Entlassungsvollzug oft nicht ausreichend ist. Und dies, obwohl der Entlassungsvollzug in gelockerter Form im Sinne des Art. 120 StVG vollzogen wird und dem Strafgefangenen bereits zusätzliche Ausgänge nach Massgabe von Art. 120 Abs. 2 Bst. d StVG gewährt werden (ein bis zwei Ausgänge pro Monat).

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Regierungsvorlage wirft keine neuen verfassungsrechtlichen Fragen auf, sondern regelt die bestehenden Grundrechtseingriffe bestimmter, als dies bisher der Fall war und schafft so mehr Rechtssicherheit. Es stehen ihr keine diesbezüglichen Bedenken entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGE

6.1 Gesetz über die Abänderung des Strafvollzugsgesetzes (StVG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafvollzugsgesetzes (StVG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafvollzugsgesetz (StVG) vom 20. September 2007, LGBl. 2007 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 1 Bst. d

- 1) Das Land- als Vollzugsgericht entscheidet über:
- d) die Nichteinrechnung der Zeit eines Ausganges oder der ausserhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit (Art. 92, 129a);

Art. 91

Unterbrechung der Freiheitsstrafe

1) Ist ein Strafgefangener nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, sowie nach seinem Lebenswandel vor der Anhaltung und seiner Aufführung während dieser weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich, so ist ihm auf seinen Antrag eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe in der Dauer von höchstens acht Tagen zu gewähren,

1. wenn die voraussichtlich noch zu verbüssende Strafzeit drei Jahre nicht übersteigt und der Strafgefangene die Unterbrechung benötigt, um
 - a) einen Angehörigen oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,
 - b) an dem Begräbnis einer dieser Personen teilzunehmen oder
 - c) wichtige Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit einem der in den Bst. a und b angeführten Anlässe oder mit der Ehescheidung eines Angehörigen oder unaufschiebbare persönliche Angelegenheiten zu ordnen;
2. wenn die voraussichtlich noch zu verbüssende Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt und die Unterbrechung für den Wirtschaftsbetrieb, in dem der Strafgefangene tätig war, notwendig erscheint.

Die Unterbrechung darf nur gewährt werden, wenn eine Unterkunft und der Unterhalt des Strafgefangenen für die Zeit der Unterbrechung gesichert sind. Von der Bewilligung einer Unterbrechung ist die Landespolizei zu verständigen.

2) Die Unterbrechung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte versucht, sich dem weiteren Strafvollzug zu entziehen, wenn begründete Besorgnis besteht, dass er dies versuchen werde, oder wenn der dringende Verdacht besteht, dass er aufs neue eine gerichtlich strafbare Handlung begangen habe oder begehen werde.

3) Der Verurteilte hat die Strafe spätestens mit Ablauf des Zeitraumes, für den die Unterbrechung bewilligt worden ist, wieder anzutreten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Anstaltsleiter die Vorführung zu veranlassen.

4) Die Zeit der Unterbrechung ist in die Strafzeit einzurechnen. Wird jedoch die Unterbrechung widerrufen oder tritt der Verurteilte die Strafe nicht rechtzeitig wieder an, so ist die ausserhalb der Strafhaft verbrachte Zeit in die Strafzeit nicht einzurechnen.

5) Die Entscheidung über die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe, über den Widerruf und über die Nichteinrechnung der ausserhalb der Strafhaft verbrachten Zeit in die Strafzeit steht dem Vollzugsgerichte zu (Art. 15 Abs. 1 Bst. c). Soweit dies nach der Person des Strafgefangenen und seiner Entwicklung erforderlich ist, um die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und 3 zu sichern, ist die Unterbrechung nur unter Auflagen und Bedingungen zu gestatten. Wird die Unterbrechung widerrufen, so hat das Gericht zugleich die sofortige Vorführung zu veranlassen.

Art. 92

Ausgang

1) Einem im Sinne des Art. 91 Abs. 1 nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen ist auf sein Ansuchen höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten,

die Anstalt in der Dauer von höchstens zwölf Stunden am Tag zu verlassen, wenn die voraussichtlich noch zu verbüssende Strafzeit drei Jahre nicht übersteigt, bereits zuvor eine Unterbrechung (Art. 91) gewährt worden ist und der Strafgefangene den Ausgang zu einem der im Art. 84 Abs. 2 genannten Zwecke benötigt. Soweit es nach dem Zweck des Ausganges unter Bedachtnahme auf allfällige Reisebewegungen notwendig erscheint, darf die Dauer der Abwesenheit bis zu 48 Stunden betragen.

2) Art. 91 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 2 bis 4 gilt dem Sinne nach.

3) Die Entscheidung über den Ausgang und über den Widerruf steht dem Anstaltsleiter zu, der Art. 91 Abs. 5 zweiter Satz sinngemäss anzuwenden hat.

4) Die Entscheidung über die Nichteinrechnung der Zeit des Ausganges oder der ausserhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit (Art. 91 Abs. 4) steht dem Vollzugsgericht zu (Art. 15 Abs. 1 Bst. d).

Art. 95a

Feststellung des Konsums berauschender Mittel

Zur Sicherung der Ordnung in der Anstalt sind der Anstaltsleiter oder damit besonders beauftragte Strafvollzugsbedienstete dazu ermächtigt, einen Strafgefangenen stichprobenweise oder bei Verdacht geeigneten Massnahmen zur Feststellung des Konsums eines berauschenden Mittels zu unterziehen. Diese Massnahmen haben unter Achtung des Ehrgefühls und der Menschenwürde des Strafgefangenen stattzufinden und dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

Art. 95b

Videoüberwachung

1) Zur Sicherung der Abschlüssung der Strafgefangenen von der Aussenwelt und zur Sicherung der Ordnung in der Anstalt, insbesondere zur Vorbeugung und Abwehr der Begehung strafbarer Handlungen durch Strafgefangene sowie der Begehung strafbarer Handlungen an Strafgefangenen, und bei einer ernstlichen und erheblichen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit eines Strafgefangenen ist der Anstaltsleiter ermächtigt, technische Mittel zur Bildübertragung in Echtzeit in der Anstalt und an deren Aussengrenzen einzusetzen (Echtzeitüberwachung).

2) Das Ermitteln von Personendaten Anwesender mit technischen Mitteln zur Bildaufnahme ist nur aus den im Abs. 1 genannten Gründen und überdies nur im Eingangsbereich, in den Besucher- und Vernehmungszonen, den Gängen im Gesperre, den Örtlichkeiten, die der Beschäftigung und dem Aufenthalt von Strafgefangenen ausserhalb der Hafträume dienen, und in vergleichbaren Bereichen sowie an den Aussengrenzen der Anstalt zulässig. Die auf diese Weise ermittelten Daten dürfen auch zur Verfolgung einer gerichtlich strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit verwendet werden.

3) Für andere als in den vorstehenden Absätzen genannte Zwecke, insbesondere zur Leistungskontrolle der Strafvollzugsbediensteten, ist die Videoüberwachung nicht zulässig. In gewöhnlichen Hafträumen, gemeinschaftlichen Sanitärräumen und Räumen, die ausschliesslich dem Aufenthalt von Vollzugsbediensteten vorbehalten sind, ist die Videoüberwachung nicht zulässig.

4) Bei jeglicher Videoüberwachung, insbesondere beim Einsatz von technischen Mitteln zur Bildaufnahme, ist darauf zu achten, dass Eingriffe in die Pri-

vatsphäre der Betroffenen die Verhältnismässigkeit zum Anlass wahren. Im Fall der Überwachung der Aussengrenzen der Anstalt ist darauf zu achten, dass der überwachte Bereich im öffentlichen Raum möglichst gering gehalten wird.

5) Der Umstand der Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen erkennbar zu machen. Diese Kennzeichnung hat ausserhalb der Anstalt örtlich derart zu erfolgen, dass jeder potentiell Betroffene, der ein überwachtes Objekt passieren möchte, tunlichst die Möglichkeit hat, der Videoüberwachung auszuweichen.

6) Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht zur weiteren Verfolgung einer gerichtlich strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit benötigt werden, spätestens nach Ablauf von 72 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme, zu löschen.

7) Jeder Verwendungsvorgang einer Videoüberwachung ist zu protokollieren. Dies gilt nicht für Fälle der Echtzeitüberwachung.

Art. 129a

Ausgang

1) Während des Entlassungsvollzuges sind einem Strafgefangenen auf sein Ansuchen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit und zur Ordnung seiner Angelegenheiten ein oder mehrere Ausgänge in der Dauer von jeweils höchstens drei Tagen zuzüglich erforderlicher Reisebewegungen zu gestatten, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben und seiner Aufführung während der Anhaltung zu erwarten ist, dass er den Ausgang nicht missbrauchen werde, und wenn eine Unterkunft und der Unterhalt des Strafgefangenen für die Zeit des Ausganges

gesichert sind. Von der Bewilligung eines Ausganges ist die Landespolizei zu verständigen.

2) Art. 99 Abs. 2 bis 4 gilt dem Sinne nach.

3) Die Entscheidung über den Ausgang und über den Widerruf steht dem Anstaltsleiter zu.

4) Die Entscheidung über die Nichteinrechnung der Zeit des Ausganges oder der ausserhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit (Art. 91 Abs. 4) steht dem Vollzugsgericht zu (Art. 15 Abs. 1 Bst. d).

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.